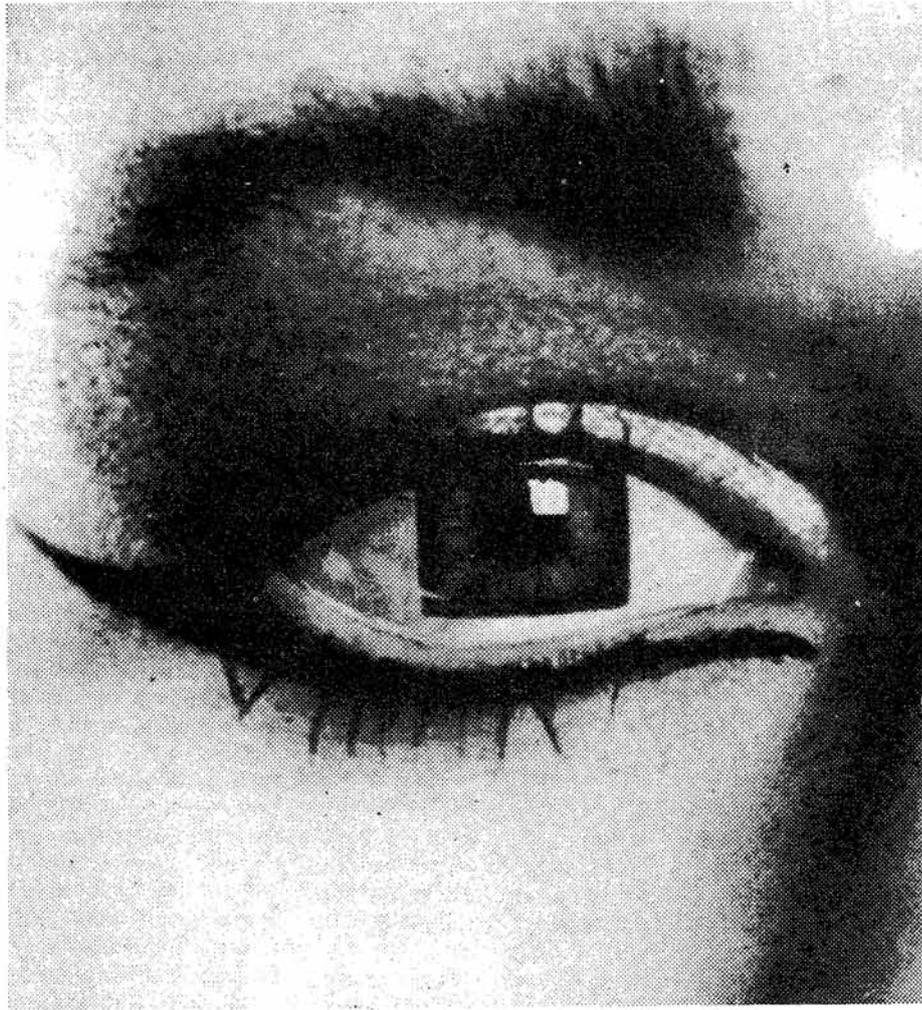


Preis: öS 8.- Mittwoch, 16. November 1988

TATblatt

MINUS-EINHUNDERT-NUMMER



*Aktion und Reaktion. In den 1980er Jahren wurde bereits munter kriminalisiert.
Was hat sich seitdem geändert, was ist gleich geblieben?
Hier ein paar Zeitdokumente von 1988*

Drei Türken in Schubhaft

- ÜBER DIE REALITÄT ÖSTERREICHISCHER ASYLPOLITIK

(TATblatt)

Am 26. Oktober wird klammheimlich in Istanbul der Major Esat Oktay Yilidiran beerdigt. Seine Ermordung einige Tage zuvor in einem öffentlichen Linienbus ist dem türkischen Regime nicht gut genug für allzu viel Propaganda, war doch Yilidiran der bekannteste Folterknecht der Türkei, zahlreiche Foltertote gehen auf sein Konto.

Zusätzliche Informationen aus dem Urlaubsparadies Türkei:

Laut amnesty international sind 170 Häftlinge 1987 und fünf im ersten Halbjahr 1988 an den Folgen von Folterungen gestorben. Derzeit befinden sich wieder etwa 1000 der 5000 politischen Gefangenen im Hungerstreik gegen die unmenschlichen Haftbedingungen. Es ist zu befürchten, daß Gefangene an den Folgen des Hungerstreiks sterben werden, da dieser schon seit mehreren Wochen durchgeführt wird.

Diese Zustände in der Türkei sind der Hintergrund für die Flucht von Umit Güngör, Yusuf Bengisu und Bahattin Saglik nach Österreich. Alle drei waren als Mitglieder von "Devrimci Yol" (revolutionärer Weg) gegen die türkische Militärdiktatur und gegen die bis heute andauernde Unterdrückung aktiv.

Güngör wurde am 11. August von der Polizei verhaftet und fünf Tage lang zwecks Denunziation weiterer politischer Aktiver gefoltert. Um diese, insbesondere Bengisu und Saglik, auszuforschen, wurde er daraufhin enthaftet und unter Beschattung gestellt. Als die drei dies bemerkten entschlossen sie sich zur Flucht.

EMPFANG IM "ASYLLAND ÖSTERREICH"

In Österreich angekommen suchten sie am 5. Oktober durch ihren Rechtsanwalt um politisches Asyl an. Dieses Ansuchen wurde am 27. Oktober durch die Sicherheitsdirektion Wien "mangels Zuständigkeit" abgelehnt.

Güngör, Bengisu und Saglik haben zwei folgenschwere "Fehler" begangen. Zum einen haben sie, da "sie keine feste Unterkunft haben, bei Freunden geschlafen" und "sich mangels Dokumenten nicht anmelden können", laut Sicherheitsdirektor Schadwasser "erst gar nicht versucht, sich anzumelden." Da sich die "örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrags auf Asylgewährung nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt" richte, habe die Sicherheitsdirektion - so deren abstruse Argumentation - die Asylanträge nicht entgegennehmen können, und entsprechende Bescheide wären daher "rechtswidrig".

Nun haben sich die drei Türken sehr wohl um einen Aufenthalt und zwar um die Überstellung in das Flüchtlingslager Traiskirchen bemüht. Doch hierbei begingen sie einen weiteren "Fehler", sie haben die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen. Durch diese "rechtsfreundliche Vertretung" sei nämlich "zweifelslos eine Beratung und damit verbundene "Beeinflussung" gegeben". Da die "Lagereinweisung" aber keinesfalls ein Recht des Asylwerbers, sondern ein solches der Behörde zum Zwecke der "unbeeinflussten Einvernahme" sei, bestehe daher auch für die Behörde "keine Veranlassung" zu einer Aufnahme in das Flüchtlingslager. Diese wird von Schadwasser in kaum überbietbaren Zynismus zu

seinen obigen Ausführungen als "Bewegungsbeschränkung" bezeichnet.

Für eine Bewegungsbeschränkung bestand für die Polizei aber sehr wohl Veranlassung: Seit letzter Woche haben die drei einen Aufenthalt: Sie sitzen in Schubhaft. Es wäre eine Possen, wenn sie nicht mit derart schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden wäre.

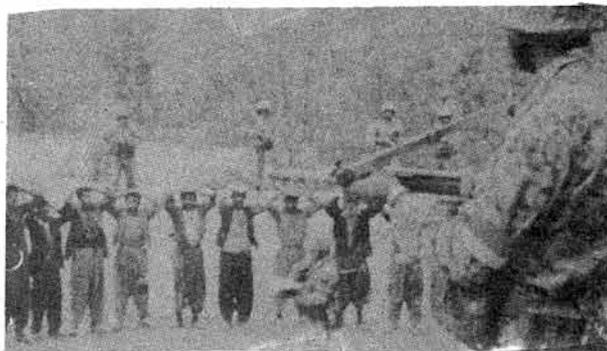
Turgut Özal
Ministerpräsident der Türkei



In einem Europa, in welchem es nach den Ausführungen von A. Mock in Istanbul vor zwei Wochen nur mehr linke Diktaturen gäbe, wird ein Abschub der drei Türken schwerwiegendere Folgen haben, als die kurzfristige Verhaftung dreier Personen, unter ihnen Beate Klarsfeld, die A. Mock und unseren Bundespräsidenten bei seinem "Übernachtungswunsch" (Außenminister Yilmaz) in der Türkei begleiteten. Diese waren, wie Bilder in nicht-österreichischen Medien zu entnehmen war, von türkischen Zivilpolizisten brutal abgeführt worden. Den in Schubhaft befindlichen Umit Güngör, Yusuf Bengisu und Bahattin Saglik hingegen droht weitere Haft aber auch der Tod durch Folter oder Strafe.

Würde A. Mock die Informationen von amnesty international lesen, so wüßte er, daß es "in der Art der Verletzung der Menschenrechte in der Türkei im Verlauf der letzten fünf Jahre ziviler Regierung keine wirkliche Änderung gegeben hat." Und noch liegt die Türkei in Europa.

Anzumerken bleibt, daß der Kurde Ali Sapan (siehe TATblatt Nr. -101) mittlerweile in die BRD abgeschoben wurde, wo ihn auf Grund seiner angeblichen Mitgliedschaft in der PKK zusammen mit 16 weiteren Kurden eine Anklage nach dem Terrorismusparagrafen 129a erwartet.



Operation der türkischen Armee in einem kurdischen Dorf

Die Repression verschärft sich

(IATblatt)

DER FALL ALI SAPAN

Als Ali Sapan vorigen Dienstag die Grenze zur BRD passierte, lagen ihm langjährige Untersuchungsakten, ein Verfahren, das an "Fairness" nicht viel zu bieten hat und eine sehr unsichere Zukunft als anerkannter Konventionsflüchtling bevor. Für die BRD ist Ali Sapan ein guter Fang. Sie will sich für ihre Rüstungsindustrie den größten Brocken beim Bau eines von der NATO projektierten "Truppenübungsplatzes", in der Größe Belgiens im türkisch besetzten Teil Kurdistans sichern. Es ist immer gut, seinen Feind in schlechtes Licht zu stellen, dachten sich wohl die Herren in der Karlsruher Bundesanwaltschaft, und machten sich an das Zurechtzimmern eines geeigneten Strafverfahrens:

Die PKK, die Partei der Arbeit Kurdistans, die das NATO-Projekt und das faschistische Regime in Ankara seit 1984 bekämpft, soll eine "terroristische Vereinigung" sein, Ali Sapan ihr Mitglied.

Erstmals wurde eine nach § 129a (siehe Kasten) verfolgte Person von Österreich in die BRD abgeschoben, obwohl das gar nicht möglich sein sollte: Denn ausgeliefert kann nur werden, spricht das Gesetz, wer auch in Österreich wegen des gleichen Delikts vor Gericht gestellt werden könnte. Eine Auslieferung wegen "politischer Delikte" ist überhaupt nicht möglich. Und politische Delikte gibt es in Österreich, so möchte mensch meinen, genauso wenig wie den Paragraph 129a nach BRD-Muster. Möchte mensch eben meinen....

POLITISCHES STRAFRECHT

Gut und gern 17 verschiedene "politische Delikte" kennt das österreichische Strafgesetzbuch. Allesamt sind sie Relikte aus Monarchie, Austrofaschismus oder Nationalsozialismus, die in das Strafgesetzbuch des Jahres 1975 wahrlich "hinübergerettet" wurden.

Ein Beispiel:
§ 246 Staatsfeindliche Verbindungen

(1) Wer eine Verbindung gründet, deren, wenn auch nicht ausschließlicher, Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Unabhängigkeit, die in der Verfassung festgelegte Staatsform oder einer verfassungsmäßigen Einrichtung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu erschüttern, ist

mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich in einer solchen Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt oder sie mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt.

(3) Wer an einer solchen Verbindung sonst teilnimmt oder sie auf eine andere als die im Absatz zwei bezeichnete Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen den § 129a der BRD. Er ist seit Bestehen des StGB unseres Wissens nach nicht angewandt worden. Auf jeden Fall gibt es keine Judikatur dazu.... Dennoch ist es interessant, sich mit ihm zu beschäftigen.

rechnen, auch damit "daß sich eine staatsfeindliche Verbindung nach außen hin legal tarnt, sich etwa nach dem Vereinsgesetz konstituiert und einen harmlosen Vereinszweck vielleicht nicht einmal nur vorschützt, sondern ihn auch, wenn auch nicht ausschließlich, tatsächlich verfolgt. Man denke zum Beispiel an einen Sportverein, der sich auch staatsfeindliche politische Ziele gesetzt hat. Aufgabe der Bestimmung ist es, "die durch kollektive Wählerarbeit besonders gefährdeten Rechtsgüter" zu schützen. "Die besondere Gefährlichkeit einer staatsfeindlichen Verbindung ist darin zu erblicken, daß es ein organisiertes Kollektiv ist, das in den Dienst der Erreichung des verpönten Zieles gestellt wird."

Damit ist doch ziemlich klar-gestellt, gegen wen sich dieser



Was bitte dachten sich jene Kommissionsmitglieder, die das StGB erarbeiteten, als sie den Paragraphen mit der Nummer 246 diskutierten?

Alle folgenden Zitate sind, wenn nicht anderes bezeichnet, den Erläuterungen der Regierungsvorlage vom Dezember 1971 entnommen.

Der § 246 findet "sein Vorbild in den §§ 4 und 5 des Staatsschutzgesetzes BGBl. Nr. 223/1936", also in einem Gesetz des Austrofaschismus, mit dem die politische Arbeit der demokratischen Gruppierungen, der Sozialdemokraten und Kommunisten bekämpft werden sollten. Ein Staat muß mit Allem

Paragraph richtet: Vornehmlich gegen Kollektive, deren Ziel die Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse in diesem Land ist. Die fehlende Exaktheit von Begriffen wie "kollektive Wählerarbeit" wird da von den Beamten-schädeln der Bürokratie noch einmal wett gemacht. Der an der Auslieferung Ali Sapans schuldige Justizminister Foregger hat am Entwurf des StGB mitgebastelt. Als Leiter der "Straflegislativ-Sektion", des Justizministeriums hat er das Gesetz kommentiert.

In dem Büchlein, das heute jeden RichterInnenntisch ziert, ist nachzulesen, wie der österreichische Staat zu erschüttern ist:

"Erschütterung ist jede ernstliche Gefährdung der geschützten Güter. Bloße Propaganda reicht nicht aus; bedient sich die Propaganda aber gesetzwidriger Mittel, z.B. Verleumdung, Verrat von Staatsgeheimnissen oder Herabwürdigung des Staates oder seiner Symbole, so ist das Tatbild gegeben." Ein Mittel, eine Erschütterung des Staates herbeizuführen, wird ausdrücklich hervorgehoben: Gesetzwidrige Demonstrationen!!!

Und noch etwas fällt auf: Straftäter sind nicht nur GründerInnen, führende Mitglieder oder Personen, die die Verbindung in erheblicher Weise (Werbung von Mitgliedern, Geldbeschaffung oder sonstige) unterstützen, sondern überhaupt alle, die irgendwie mit der angeblich staatsfeindlichen Verbindung zu tun haben.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird klargestellt, "das geringfügige Unterstützungszahlungen, wie z.B. Die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder die Entrichtung bescheidener Spenden für einen Unterstützungsfonds für



die Angehörigen von in Haft befindlichen Mitgliedern der Verbindung nicht unter den vorgesehenen strengen Strafsatz (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren fallen"; und damit auch gleich, daß sie unter den weniger strengen, ein Jahr Haft vorsehenden, fallen. Hat die Justiz erst einmal eine staatsfeindliche Verbindung konstruiert, so läßt sie niemanden aus.

Welche Folgen hätte das?

Da sich praktisch alle jemals mit der "staatsfeindlichen Verbindung" in Kontakt gekommene Personen direkt oder indirekt nach Absatz 3 strafbar gemacht haben oder haben könnten, wäre die Justiz verpflichtet, das gesamte politische und soziale Umfeld der "Mitglieder, UnterstützerInnen" etc. auszu-

§ 129a in der BRD

Mit der Schaffung des §129a im bundesdeutschen Strafgesetz wurde 1976 die Gründung, Mitgliedschaft in, Werbung für und Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung" mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Hervorgegangen ist dieser Paragraf aus dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch des Jahres 1871, in dem der Bekämpfung der Sozialdemokratie besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Nach dem Fall der sog. "Sozialistengesetze" 1890 blieb der §129 bestehen, da er sich, nach Meinung der Herrschenden lediglich gegen kriminelle, nicht jedoch gegen politisch tätige Menschen richtete. Aber sowohl nach der Zerschlagung der Münchner Räterepublik 1919 als auch nach dem NATO-Beitritt der BRD 1951 wurden Mitglieder der KPD (1956 verboten) als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung inhaftiert und verurteilt.

Wurden politisch tätige Menschen zu Bismarcks Zeiten als organisierte Ganoven bezeichnet, so sind es heute Krawallmacher, Chaoten und Terroristen, die "mit aller Entschiedenheit bekämpft werden müssen." Widerstand gegen die Notstandsgesetzgebungsparagrafen im bundesdeutschen Grundgesetz (1968 eingeführt), gegen den Vietnamkrieg, aber auch die im Zuge der StudentInnenbewegung entstandenen militanten und antiimperialistischen Gruppen ließen sich nicht so ohne weiteres als kriminell abtun. Im Gleichschritt mit der staatlichen Propaganda erklärt der §129a politische Tätigkeit zwar nicht als kriminell, aber doch als "terroristisch". Obwohl bis jetzt nur 3% der nach §129a eingeleiteten Verfahren tatsächlich mit Verurteilungen endeten, birgt er dennoch große Gefahren für alle politisch engagierten Menschen: uneingeschränkte Post- und Telefonüberwachung, erweiterte Beschlagnahme- und Durchsuchungsbefugnisse, großangelegte Personen- und Identitätskontrollen, Sonderhaftbedingungen wie Isolationshaft,

Einschränkung der sowieso kärglichen Verteidigungsrechte sind Teil der Verfahren nach §129a. Den besonderen politischen Charakter des §129a verrät die Strafgesetznovelle 1986: Infolge des starken Widerstandes gegen die Errichtung der WAA in Wackersdorf, militanter Großdemonstrationen und zahlreicher gefällter Strommaste wurde der §129a ausgebaut und bekam sogar ein Brüderchen, das differenzierte Auseinandersetzungen mit der politischen Realität in der BRD verunmöglicht: den §130a, der lediglich "staatspolitisch orientierte" Berichterstattung über



militanten Widerstand zulassen will. In der Folge werden Zeitungen, die über den Widerstand gegen die WAA berichteten, regelmäßig beschlagnahmt. Neben der Erweiterung des "Tatbilds" auf Aktionen gegen Stromversorgungs-, Verkehrs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Baugeräte (allesamt Ziele der WAA-GegnerInnen) wurde die Strafdrohung auf ein bis zehn Jahre Haft verdoppelt! Seit 1.1.1987 ist es nunmehr möglich, den §129a auch gegen streikwillige E-Werksarbeiter einzusetzen....

reuchten. Hinter jedem neuen Namen, in Vereinsaufzeichnungen, Spendenlisten, Unterschriftenlisten o.ä. gefunden, könnte sich ein/e RechtsbrecherIn verbergen.

Folge: Ausgeweitetes Durchsuchungsrecht.

Jede(r) AnruferIn, Jede(r) BriefeschreiberIn könnte UnterstützerIn sein.

Folge: Post- und Telefonüberwachung.

Wer's weiter wissen will, lese obigen Kasten zum § 129a in der BRD.

PS: Bei sämtlichen "politischen Delikten" ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor Verschulden bekannt wird, alles, was ihm/ihr von der Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, der Behörde aufdeckt. Die "Kronzeugenregelung", die in der BRD von Bundesanwaltschaft, CDU, CSU, SPD und anderen faschistischen Gruppen gefordert wird, ist in Österreich, dank sozialdemokratischer Strafrechtsreform, längst gesetzlich festgeschrieben.

*) siehe dazu: "Beschlagnahmt,... Geschichte der Zensur" gemeinsame Sondernummer von ATOM und RADI-AKTIV, Göttingen, Dezember 1986.

Aktion und Reaktion

Wolli Kanz ist Aktivist und engagiert sich bei *Seebrücke München*, *Alarmphone* und *Solidarity City München*. Mit Agnes Andrae sprach er über die Kriminalisierung politischer Aktivist*innen in den 1980er Jahren und heute.

Du warst schon in den 1980er Jahren als Aktivist von Kriminalisierung betroffen. Wie hat sich das für dich geäußert?

Damals waren es zum Beispiel die Proteste gegen die Isolationshaft von politischen Gefangenen, der Widerstand gegen die Atompolitik und gegen die WAA, die atomare Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf, aber auch die Themen aus der Frauenbewegung zu Gentechnik, Sextourismus und Frauenhandel, die von staatlicher Seite aus kriminalisiert wurden. Und natürlich auch die Unterstützung des internationalen Befreiungskampfes. Das führte dazu, dass wir mit Veranstaltungen verboten und politischen Prozessen in München und ganz Bayern dazu konfrontiert waren.

Mit dem staatlichen politischen Werkzeug des § 129a, also der „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“, wurden damals viele unserer Veranstaltungen zu diesen Themen verboten und von der Polizei abgeräumt. Die Bayerische Landesregierung

und die Behörden wollten damals verhindern, dass eine größere, breite Öffentlichkeit entsteht.

Wie hast du die staatliche Verfolgung erlebt? Hast du damals auch Unterstützung erfahren?

*Natürlich bedeutet die Kriminalisierung für jeden Einzelnen erst mal eine persönliche und oftmals finanzielle Belastung, wenn frau/man mit einer Haftstrafe oder einer hohen Geldstrafe überrollt wird. Viele unserer Freund*innen haben uns dann aber unter die Arme gegriffen. Sie haben sich während der Prozesse zum Beispiel um die Betreuung unserer Kinder mit gekümmert. Oder sie haben die Aktionen während der Prozesse organisiert und die Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Es war eine schöne Erfahrung, zu erleben, wie groß eine Solidarität untereinander sein kann, und wie sie sich auch in ganz verschiedenen Formen ausdrücken kann.*

Uns hatte auch eine breite politische Unterstützung in München sehr geholfen, dass das Thema der

Isolationshaft wieder zu einem politischen und gesellschaftlich umkämpften Thema wurde. Das war während des Verfahrens gegen uns bezüglich § 129a wegen der Veranstaltung zu den politischen Gefangenen. Und ein paar Jahre später wurde dann in allen Medien über die Isolationshaft ganz breit und öffentlich berichtet, als wäre das alles schon immer bekannt gewesen. Im Nachhinein war das dann doch auch ein kleiner Erfolg für uns.

Wie ist die Situation heute? Mit welchen Kriminalisierungen von staatlicher Seite sind Aktivist*innen heute konfrontiert?

Ich glaube nicht, dass sich im Vergleich zu den 80er Jahren viel verändert hat. Da muss man sich nur die aktuellen Versuche anschauen, wie die Rote Hilfe verboten werden soll. Oder wie gegen Personen vorgegangen wird, die für Solidarität mit Kurdistan und der autonomen Region Rojava eintreten oder Symbole der syrisch-kurdischen Verteidigungseinheiten YPG und YPJ gezeigt haben. Da

geht es um ähnliche Inhalte wie damals.

Aber neu ist für mich, dass jetzt eine extremere Stufe der Kriminalisierung der Zivilgesellschaft passiert und in Planung ist. Vom neuen Polizeiaufgabengesetz bis hin zu den Gesetzespaketen gegen Geflüchtete und ihre Unterstützer innen. So sollen inzwischen ja sogar die Flüchtlingsräte bestraft werden, wenn sie einfach nur einen geplanten Abschiebeflug bekannt geben.*

Genauso bei der Kriminalisierung der Seenotrettung. Die Zivilgesellschaft kauft Schiffe über Spenden, um Menschen zu retten. Die dürfen dann aber erst nach langen Wochen Kampf und Ausharren auf See, und erst durch den Druck einer breiten Öffentlichkeit, dann die Häfen anlaufen. Dort werden die Schiffe beschlagnahmt und die Kapitäninnen oder Kapitäne verhaftet und die Crews mit Strafverfahren überzogen. Das

ist doch eine absurde Situation und eine verkehrte Welt.

Es wird also alles schlechter?

Nein, ich bin trotzdem guter Dinge. Durch das breite gesellschaftliche Bündnis der Seebrücke haben sich jetzt über 100 Städte in Deutschland zum sicheren Hafen erklärt. Und nun hängt es von uns ab, wie wir Druck ausüben können, dass auch München sich mehr zu konkreten Schritten entscheidet, Geflüchtete aus Seenotrettung aufzunehmen und sich gegen die ganze EU-Abschottungspolitik positioniert.

Auch bleibe ich optimistisch, dass jede Form von Kriminalisierung immer noch durch eine breite Öffentlichkeit und gemeinsame Solidarität verhindert werden kann und sich vielleicht die Idee für eine andere und solidarische Welt immer lebendiger durchsetzen wird.<